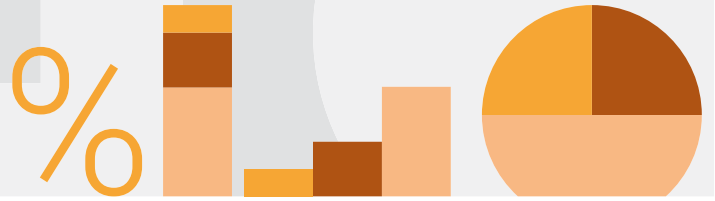


BFS Aktuell



19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, Juni 2021

Statistik des Vollzugs von vorsorglichen Anordnungen und Sanktionen an Jugendlichen (JUSAS): Inhalt und Perspektiven

Einleitung

Im Jahr 2020 hat das Bundesamt für Statistik (BFS) zum ersten Mal die Ergebnisse der neuen Statistik des Vollzugs von vorsorglichen Anordnungen und Sanktionen an Jugendlichen (JUSAS) publiziert. Statistiken zum Thema Strafverfolgung von Jugendlichen sind beim BFS keine Neuigkeit. Seit 1946 stehen aggregierte Daten zu den Jugendurteilen in Form von Jahresberichten zur Verfügung. 1999 hat das BFS begonnen, bei den kantonalen Stellen, die für die Strafverfolgung nach Jugendstrafrecht zuständig sind, Einzeldaten zu den jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern zu erheben. Die Ergebnisse der daraus entstandenen Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) wurden von 1999 bis 2019 jährlich in Tabellen zum Herunterladen auf den Internetseiten des BFS veröffentlicht.

Die JUSUS beschränkte sich aber auf Jugendurteile, und zwar nur auf solche, die aufgrund eines der vier wichtigsten Gesetze (Strafgesetzbuch – StGB, Strassenverkehrsgesetz – SVG, Betäubungsmittelgesetz – BetmG, Ausländer- und Integrationsgesetz – AIG) ausgesprochen wurden. Sie enthielt neben den Daten zu der verurteilten Person und den begangenen Straftaten auch die im Urteil angeordneten Sanktionen (Strafen und/oder Schutzmassnahmen). Über Daten zum Vollzug dieser Strafen und Massnahmen standen dem BFS keine Daten zur Verfügung. Im Bereich der provisorisch angeordneten Schutzmassnahmen (z. B. stationäre Beobachtung oder Heimunterbringung) verfügte das BFS lediglich über Teilinformationen. Nur, wenn im Rahmen einer Strafverfolgung ein Jugendurteil ausgesprochen wurde, wurde dem BFS als Zusatzinformation zum Urteil gemeldet, dass eine vorsorgliche Schutzmassnahme angeordnet worden war. Falls also kein Jugendurteil gefällt wurde, hatte das BFS keinerlei Kenntnis über provisorische, während des Strafverfahrens angeordnete Schutzmassnahmen. Zudem gab es keine Daten zur

Durchführung der provisorischen Schutzmassnahmen (Dauer, Institution usw.). Diese Beschränkungen waren zu Beginn der Statistik sinnvoll, da die Daten in den Kantonen noch manuell für das BFS erfasst wurden.

Um die Statistik zur Jugendkriminalität zu verbessern, beschloss der Bundesrat 2009 die Einführung einer Datenbank, die alle jugendstrafrechtlichen Bereiche abdeckt und Angaben zum Vollzug sämtlicher, auch der provisorisch angeordneten Schutzmassnahmen und Strafen enthält, die eine Fremdplatzierung voraussetzen. Diese Datenbank sollte einen Überblick über den strafrechtlichen Verlauf der Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, verschaffen und Informationen zur Dauer und Art der Fremdplatzierung in der jeweiligen Institution liefern.

Der Bundesrat hat das BFS mit dieser Aufgabe beauftragt.¹ Aus diesem Auftrag entstand die Jugendstrafvollzugsstatistik der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und der Sanktionen (JUSAS). Für die neue JUSAS werden alle nach Jugendstrafrecht (JStG) ausgesprochenen vorsorglichen Entscheide, Jugendurteile, Einstellungen gemäss Art. 21 JStG, erfolgreichen Mediationen, Wiedergutmachungen und Vergleiche sowie alle nachträglichen Entscheide an das BFS übermittelt. Zudem werden für alle (provisorischen) Schutzmassnahmen und Strafen, die eine Fremdplatzierung beinhalten, das Eintritts- und Austrittsdatum, die Platzierungsart, der Name der Institution und der Austrittsgrund dem BFS gemeldet.

Um bei den Datenlieferanten keinen zu grossen Aufwand zu verursachen, war eine Ausweitung der zu erfassenden Daten nur möglich, wenn gleichzeitig die eigentliche Datenerfassung wesentlich verringert wurde. Dank einer neu zwischen Kantonen

¹ www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Medienmitteilungen → Neue Jugendstrafvollzugsstatistik der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und der Sanktionen (JUSAS)

und Bund eingerichteten Schnittstelle müssen die Daten aus der elektronischen Dossierverwaltung der Kantone nur noch extrahiert und direkt an das BFS weitergeleitet werden.

In den folgenden Ausführungen werden die mit der neuen Statistik JUSAS verbundenen wichtigsten Neuheiten des Statistikangebots auf den Internetseiten des BFS vorgestellt.

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

Ursprünglich erhielt das BFS für die JUSUS nur Daten zu Jugendstrafurteilen, mit denen ein Verbrechen², ein Vergehen³ oder eine Übertretung⁴ im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB), des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) oder des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) oder aber ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) geahndet wurde.

Dank der automatisierten Datenerfassung werden in der neuen JUSAS alle Straftaten, die den Jugendstrafbehörden bekannt sind, erfasst. Da das BFS neu über alle Urteile verfügt, können die Analysen und Auswertungen auf alle Bereiche des Strafrechts ausgeweitet werden.

Für Widerhandlungen gegen das SVG enthält die JUSAS vollständigere Tabellen, in denen nicht nur die schwerwiegendsten Straftaten (Verbrechen und Vergehen), sondern auch Übertretungen aufgeführt sind.

Für Widerhandlungen gegen die anderen Bundesneben Gesetze, d. h. die strafrechtlichen Bereiche ausserhalb des Geltungsbereichs von StGB, BetmG und SVG⁵, enthält die JUSAS eine neue Tabelle, in der die Urteile nach bestimmten soziodemografischen Merkmalen aufgeschlüsselt sind. Hierzu gehören unter anderem strafrechtlich relevante Verhalten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) wie Gegenstände aus einem Fahrzeug werfen, eine Tür blockieren, um die Abfahrt zu verzögern, den Wartsaal unbefugt benützen sowie Straftaten gegen das Waffengesetz (WG).

Die neue Statistik hat keinen Einfluss auf die anderen Detailtabellen, die bereits vor der Publikation der Daten 2020 auf den Internetportal des BFS verfügbar waren. Um jedoch ein einheitliches Bild zu erhalten, wurde beschlossen, sämtliche bisher veröffentlichten Tabellen abzuschliessen und mit den Daten 2020 eine neue Zeitreihe zu beginnen.

Entscheide

In der JUSUS waren nur Urteile mit einer ausgesprochenen Sanktion oder einer Strafbefreiung enthalten. Nicht alle strafrechtlichen Konflikte werden jedoch durch ein Urteil gelöst. Die JUSUS beleuchtete nur einen Teil der minderjährigen Straffälligen, die mit der Justiz in Kontakt gekommen waren.

Gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) kann die urteilende Behörde das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Bestrafung das Ziel einer Schutzmassnahme gefährden würde;
- die Schuld der oder des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
- die oder der Jugendliche eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das begangene Unrecht auszugleichen;
- die oder der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen ihrer bzw. seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
- die oder der Jugendliche wegen ihrer bzw. seiner Tat von den Eltern schon genug bestraft wurde;
- seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist.

Zudem sieht die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vor, dass die Untersuchungsbehörde und das Jugendgericht versuchen können, zwischen der geschädigten und der beschuldigten Person einen Vergleich zu erreichen, soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, und sie das Verfahren jederzeit sistieren und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen können.

Um die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Konfliktlösungen zu berücksichtigen, erfasst die JUSAS nicht nur Urteile mit ausgesprochenen Sanktionen (Schutzmassnahme oder Strafe) oder Strafbefreiungen, sondern auch Einstellungen gestützt auf die Kriterien einer Strafbefreiung (Art. 21 JStG)⁶, Vergleiche und Wiedergutmachungen (Art. 16 JStPO) sowie Mediationen (Art. 17 JStPO).

Das BFS erstellt daher zwei neue Tabellen:

- Die erste zeigt die Zahl der Urteile (inkl. Strafbefreiungen), Einstellungen gemäss JStG, Vergleiche und Wiedergutmachungen sowie Mediationen aufgeschlüsselt nach bestimmten soziodemografischen Merkmalen.
- Die zweite stellt die Zahl der Urteile (inkl. Strafbefreiungen), Einstellungen gemäss JStG, Vergleiche und Wiedergutmachungen aufgeschlüsselt nach begangener Straftat dar.

² Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

³ Vergehen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

⁴ Übertretungen sind Straftaten, die mit Busse bedroht sind (Art. 104 StGB).

⁵ Das BFS hat darauf verzichtet, die Straftaten gegen das AIG separat auszuweisen, da diese meist auf die Situation der Eltern und nicht auf ein delinquentes Verhalten der Jugendlichen zurückzuführen sind. Daher werden vermutlich auch kaum Kinder und Jugendliche nach AIG strafverfolgt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Straftaten gegen das AIG in der JUSAS nicht berücksichtigt werden. Sie sind lediglich an einem anderen Ort ausgewiesen, nämlich in der neuen Tabelle zu den Nebengesetzen.

⁶ Einstellungen gemäss JStPO sind nicht in der JUSAS enthalten.

Fremdplatzierungen

Neu werden dem BFS alle laufenden und abgeschlossenen Fremdplatzierungen (ausserhalb der eigenen Familie) mit Eintrittsdatum und teilweise bereits mit Austrittsdatum, Namen der Institution, Platzierungsart und bei erfolgtem Austritt mit Austrittsgrund gemeldet. Als Fremdplatzierungen gelten in der JUSAS Untersuchungshaft, stationäre Beobachtung, vorsorglich im Rahmen des Verfahrens oder im Jugendurteil angeordnete offene oder geschlossene Unterbringung, Freiheitsentzug und Haft aus Disziplinargründen.

Die neu zur Verfügung stehenden Daten können aus verschiedenen Perspektiven analysiert und dargestellt werden.

So kann zum Beispiel der Bestand im Mittelpunkt stehen. Dabei wird berechnet, wie viele Personen nach Jugendstrafrecht fremdplatziert sind. Es ist nicht nur möglich, an einen konkreten Moment (Stichtag) die Anzahl der ausser Haus Platzierten zu bestimmen, es kann auch ein durchschnittlicher Jahreswert berechnet werden. Die Ergebnisse können nach soziodemografischen Merkmalen, Platzierungsart und Institution ausgewiesen werden. Auch die Gesamtzahlen der in Platzierung verbrachten Tage innerhalb eines Jahres stehen nach Platzierungsart zur Verfügung.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Fokus auf die Fluktuation zu legen. Dabei wird untersucht, wie viele Jugendliche sich am Anfang eines Jahres in Fremdplatzierung befanden, wie viele neu hinzugekommen sind und wie viele endgültig entlassen wurden. Auch hier kann danach unterschieden werden, ob die Person vor oder aufgrund einer in einem Jugendurteil angeordneten Sanktion untergebracht wurde.

Prinzipiell ist es zudem möglich, die Daten als Verläufe für jede einzelne fremdplatzierte Person zu analysieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich nicht immer um eine einmalige Platzierung handelt, sondern die Person nacheinander verschiedene Platzierungsarten durchlaufen und die Institutionen wechseln kann. Teilweise begeht der Jugendliche auch während einer Unterbringung Straftaten und verbringt eine Zeit in Untersuchungshaft, um in der Folge wieder in den Vollzug der Unterbringung zurückzukehren. Dieser Umstand führt dazu, dass es in diesem Kontext nur möglich ist, die einzelnen Verläufe der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter als Ganzes zu analysieren. Das heisst: Erst, wenn die Person die Volljährigkeit erreicht hat und nicht mehr fremdplatziert ist, können Berechnungen wie z. B. zur Gesamtdauer, zu den Institutionswechseln und zum Alter bei endgültigem Austritt gemacht werden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind solche Analysen nicht möglich, da noch keine genügend lange Zeitreihe zur Verfügung steht.

Perspektiven

Die neue JUSAS berücksichtigt nicht nur die sogenannten wichtigsten Jugendurteile, sondern auch damit verbundene nachträgliche Entscheide. Diese Neuerung birgt grosses Potenzial für genauere Rückfallanalysen.

Konkret prüft das BFS die Möglichkeit, nachträgliche Entscheide auszuwerten, um die nicht mehr aktualisierten Tabellen zu den Rückfällen der Jugendlichen zu ersetzen. Seit 2017 berechnet das BFS keine jugendstrafrechtlichen Rückfallraten mehr, sondern zieht es vor, Analysen über längere Beobachtungszeiträume durchzuführen und so zu ermitteln, wie viele straffällige Jugendliche im Erwachsenenalter rückfällig geworden sind. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren die sicherlich künstlich sinkenden Rückfallraten gegen Ende des Jugendalters. Diese Abnahme entspricht nicht der Realität, denn 17-Jährige werden nicht weniger häufig rückfällig als jüngere Straftäterinnen und Straftäter. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Strafverfolgung im Erwachsenenalter nicht mit der Reaktion auf Straftaten im Jugendalter zu vergleichen ist.

Mit genügend zeitlichem Abstand sollte es möglich sein, das Verhalten einer Person während der Probezeit zu untersuchen⁷, d. h. die Folgen eines renitenten (oder undisziplinierten) Verhaltens aufzuzeigen, das die Justizbehörden veranlasst, der verurteilten Person das Vertrauen zu entziehen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Widerruf oder bedingten Strafen entweder um besondere Fälle der Wiederverurteilung oder aber um Fälle handelt, bei denen die verurteilte Person nichts aus der Strafe gelernt hat und eine unbedingte Strafe nötig war.

In Bezug auf die Rückfälle wird es dank der neuen JUSAS einerseits möglich sein, die nachträglichen Entscheide auszuwerten, andererseits das Verhalten der straffälligen Jugendlichen unter neuen Gesichtspunkten zu untersuchen, beispielsweise wenn:

- eine minderjährige Person nach einer definitiven Entlassung erneut in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen wird;
- eine minderjährige Person für eine erneute Straftat nicht neu verurteilt wird, sondern das Verfahren eingestellt wird.

Auf diese Weise sollte es gelingen, stark delinquente Jugendliche, vor allem solche, die strafrechtlich besonders häufig in Erscheinung treten, zu identifizieren.

Diese neuen Perspektiven könnten die Analysemöglichkeiten erweitern und es dem BFS ermöglichen, die Rückfälligkeit breiter zu definieren, um sie nicht wie bisher auf Wiederverurteilungen zu beschränken.

⁷ Von Interesse sind dabei Widerrufe einer bedingten Strafe oder einer bedingten Entlassung. Das Referenzereignis und das Rückfallereignis entsprechen in diesem Fall:

- einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe und ihrem Widerruf; bzw.
- einer bedingten Entlassung und ihrem Widerruf.

Mit den neu in der Datenbank zur Verfügung stehenden Informationen zum Vollzug der aufgrund des JStG angeordneten Fremdplatzierungen können auch die Rückfallstudien, die sich auf eine erneute Verurteilung im Erwachsenenalter beziehen, vervollständigt werden. Da jetzt nicht nur die Platzierung an sich, ihre Dauer und Art bekannt sind, sondern auch das Datum der endgültigen Entlassung – oft als junge Erwachsene oder junger Erwachsener – zur Verfügung steht, ist es möglich, die Ausgangspopulation und der Observationszeitraum anzupassen.

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft:	Isabel Zoder, BFS, Tel. 058 463 64 59
Redaktion:	Giang Ly Isenring, BFS; Christophe Maillard, BFS; Isabel Zoder, BFS
Reihe:	Statistik der Schweiz
Themenbereich:	19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext:	Französisch
Übersetzung:	Sprachdienste BFS
Layout:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Online:	www.statistik.ch
Print:	www.statistik.ch Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, order@bfs.admin.ch , Tel. 058 463 60 60 Druck in der Schweiz
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2021 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer:	1637-2000